

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
EGGENTHAL**  
ALS BEHÖRDE DER GEMEINDE EGGENTHAL



---

**Allgemeinverfügung der Gemeinde Eggenthal zur Sperrzone am Ölberg 6 u. 8 Fl. Nrn. 130/6 130/7 und Teilbereich Fl. Nr. 130**

Die Gemeinde Eggenthal erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Ab sofort wird bis auf Weiteres bei folgenden gemeindlichen Grundstücken eine Sperrzone eingerichtet:

Fl.Nr. 130/6 (Ölberg 6) und Fl.Nr. 130/7 (Ölberg 8) und Teilfläche Fl. Nr 130 der Gemarkung Eggenthal. Die Sperrzone ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan (rot markierter Bereich).

Die Sperrzone darf nicht betreten werden. Jeglicher Aufenthalt ist in diesem Sperrbereich ganztägig untersagt. Die Absperrmaßnahmen vor Ort sind zu beachten. Der gesperrte Bereich ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Lageplan (rot markierter Bereich).

2. Die Aufhebung der Sperrzone aus der Ziffer 1 wird durch die Sicherheitsbehörden in geeigneter Form bekannt gegeben.

3. Zutritt zur Sperrzone haben nur von der Gemeinde benannte berechnigte Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des THW, des Rettungsdienstes und für die weitere Klärung der Gefahrenlage bzw. Gefahrenverhinderung die beauftragten Sachverständigen. Des Weiteren ist es den Eigentümern der Fl.Nr. 130/6 u. 130/7 erlaubt, für Kontrollzwecke der angebrachten Provisorischen Sicherungsmaßnahmen, die Grundstücke und die Gebäude kurzzeitig zu betreten. Die Kontrollmaßnahmen und weitere Sicherungsmaßnahmen sind mit den Sachverständigen (insb. Statiker u. Geologe) und der örtlichen Feuerwehr vorab abzuklären und müssen von diesen freigegeben werden. Der dauerhafte Aufenthalt auf den Grundstücken und in den Gebäuden ist untersagt. Der vorübergehende Aufenthalt ist zudem untersagt, soweit mit einem weiteren Hangrutsch gerechnet werden muss. Dies ist insbesondere bei Stark- oder Dauerregen und Schneefall gegeben oder bei einem weiterem Hangrutsch. Anordnungen gegenüber den Eigentümern der Fl. Nrn. 130/6 und 130/7 und sonstigen sich auf den Grundstücken und in den Gebäuden befindlichen Personen, dürfen im Einzelfall auch von den in Ziffer 3 genannten Sicherheitsbehörden oder den beauftragten Sachverständigen mündlich angeordnet werden.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung wird angeordnet.

5. Bei Nichtbeachtung des in Ziffern 1 und 3 dieses Bescheides verfüzten Aufenthalts- und Betretungsverbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

6. Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 15.12.2023 aufgrund der Mitteilung des Aushangs an den Amtstafel durch die Gemeinde Eggenthal als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt zudem durch die Veröffentlichung im Internet und über die Gemeinde- App. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal, Römerstraße 12, 87653 Eggenthal eingesehen werden.

## **Gründe:**

### **I.**

#### **Sachverhalt:**

Der gesamte Bereich der Fl.Nr.130/6 und Fl. Nr. 130/7 und ein Teilbereich der Fl.Nr. 130 der Gemarkung Eggenthal ist aufgrund der ungeklärten statischen und geologischen Verhältnisse und der damit verbundenen erheblichen Gefährdungslage gesperrt.

Zum Schutz von Leib und Leben war die Gemeinde Eggenthal gehalten, für die unter Ziffer 1 bezeichneten Fläche ein Betretungsverbot durch diese Allgemeinverfügung mit sofortiger Wirkung zu erlassen.

### **II.**

#### **Begründung:**

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 6 LStVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Anordnung unter Ziffern 1 bis 3 konnten als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 12.12.2023 durch mündliche Mitteilung an die unmittelbar Betroffenen bekannt gegeben. Rechtsgrundlage für das Betretungs- und Aufenthaltsverbot hinsichtlich der festgesetzten Bereiche ist Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. In diesem Fall richtet sich das Verbot des Betretens der Sperrzone an nicht näher bestimmbare einzelne Personen bzw. Personengruppen.

Ziel einer Anordnung nach Art. 26 Abs. 2 und nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG ist es, zu verhindern, dass das Betreten der Gefahrenstelle zur Körperverletzung oder zum Tod von Menschen führen kann. Dabei kann die Gefahrenstelle auf ein Grundstück sowie auf den öffentlichen Verkehrsgrund, aber auch auf einen weiter ausgedehnten, örtlichen Bereich bezogen sein. Mit dieser Allgemeinverfügung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen verhindert werden.

Aus folgenden Erwägungen ergibt sich die erhebliche bzw. konkrete Gefahr:

Der gesamte Bereich des Hangs auf den Fl. Nrn. 130/6 und 130/7 und Teilbereichen der Fl. Nr. 130 der Gemarkung Eggenthal, ist aufgrund der ungeklärten statischen und geologischen Verhältnisse nach einem Hangabrutsch gesperrt.

Zum Schutz von Leib und Leben war die Gemeinde Eggenthal gehalten, die unter Ziffer 1 bezeichneten Flächen durch diese Allgemeinverfügung vom 15.12.2023 mit sofortiger Wirkung zu erlassen.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Gemeinde Eggenthal bekannten Tatsachen kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG) nur die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung in Betracht. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist geeignet, Personen von der Gefahrenstelle fern zu halten, und so einen Schadenseintritt hinsichtlich der Rechtsgüter Gesundheit und Leben zu verhindern. Eine mildere Maßnahme kommt auf Grund der Betroffenheit von Schutzgütern hohen Ranges (Leib und Leben) nicht in Betracht, da beispielsweise bei Aufhebung der Sperrzone oder der Ausnahme von Anwesen vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot das Risiko und die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der genannten Rechtsgüter erheblich steigen würden.

Das Interesse des Einzelnen, das betroffene Gebiet ohne vorübergehende Beschränkung betreten zu können, muss dahinter zurückstehen, zumal die Maßnahme zeitlich soweit als möglich beschränkt wurde. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn.

Den zu schützenden Rechtsgütern der körperlichen Unversehrtheit kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu. Die Anordnung, die Sperrzonen nicht betreten zu dürfen, stellt nur eine

geringfügige Begrenzung der persönlichen Freiheit dar. Insbesondere wird das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) nicht verletzt, da es bereits an einer Eröffnung des Schutzbereichs scheitert. Der Begriff der Freiheit der Person im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist eng auszulegen und nicht als Unterfall der Freizügigkeit, sondern der Freiheitsentziehung zu verstehen. Hieraus folgt, dass Art. 7 Abs. 4 LStVG dem Aufenthalts- und Betretungsverbot nicht entgegensteht, weil hierdurch die Freiheit der Person im engeren Sinn nicht tangiert wird, denn die Unberechtigten werden nicht generell in der körperlichen Bewegungsfreiheit gehindert, sondern nur daran, die Sperrzonen aufzusuchen. Dem Betretungsverbot steht das Interesse an Freizügigkeit und allgemeiner Handlungsfreiheit nicht entgegen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die dazu führen, dass das Interesse an einer Anwesenheit in der Sperrzone bzw. in den Sperrzonen den Schutz der körperlichen Unversehrtheit überwiegt. Gerade das Schutzbedürfnis dieses Rechtsgutes erfordert es, dass ihr Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen muss. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist zeitlich gesehen solange wirksam, bis die Sicherheitsbehörden den Abschluss der Sicherheitsmaßnahme bekannt gegeben haben bzw. die Absperreinrichtungen beseitigt werden (Ziffer 3 des Bescheides).

### **III.**

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung), weil nur so gewährleistet wird, dass der Schutz von Leib und Leben aufgrund der ungeklärten statischen und geologischen Verhältnisse deutlich schwerer wiegt, als das Individualinteresse.

### **IV.**

#### **Androhung des unmittelbaren Zwanges**

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges für den Fall, dass sich jemand nicht an das Betretungs- und Aufenthaltsverbot hält, beruht auf Art. 34, 35 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). In Anbetracht der Tatsache, dass im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot auf Grund der massiven Gefahrenlage sofort gehandelt werden muss, kommen andere Zwangsmittel nicht in Betracht.

### **V.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBI 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eggenenthal, 15. Dezember 2023

GEMEINDE Eggenenthal

gez.

Karina Fischer

Erster Bürgermeisterin